

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden -
hier: erneute Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) Baugesetzbuch die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ beschlossen.

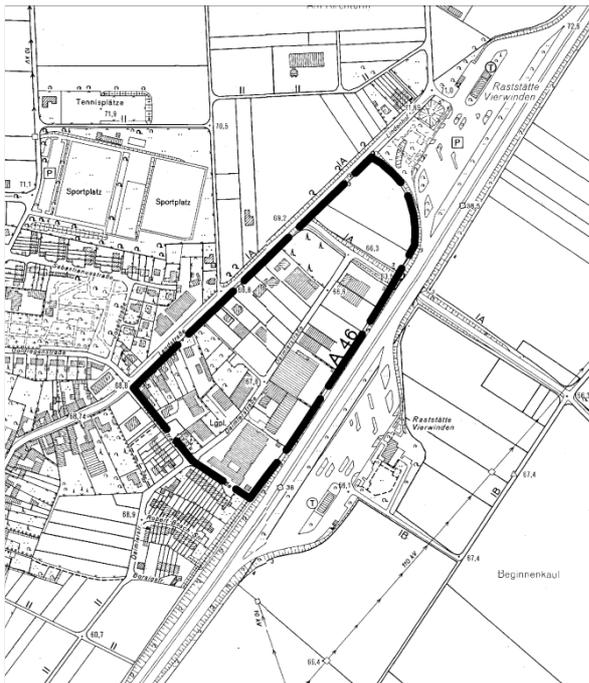
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden

BPlan-Nr.: H 19

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Hemmerden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 20.04.2015 bis einschließlich 22.05.2015 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus.

Anlass für die erneute Auslegung sind geänderte Textfestsetzungen bezüglich des Einzelhandelsausschlusses, der Änderung der immissionsschutzrechtlichen Regelung im GE 1 sowie die Erhöhung der Geschossflächenzahl im Bereich zwischen der Straße „Auf dem Mergendahl“ und der „Humboldtstraße“ auf 2,4. Zudem wurde ein Leitungsrecht für eine Richtfunktrasse aufgenommen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

Umweltbericht Kap. 7.2.2; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013 und vom 06.03.2015; Schalltechnische Untersuchung des Büros Grasy + Zanolli GbR vom 04.07.2014
In der Untersuchung werden die von außen auf das Gebiet einwirkenden Schallbelastungen hauptsächlich der A 46, aber auch der anderen es umgebenden Straßen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen dargelegt. Desgleichen werden die innerhalb des Planbereichs gelegenen Betriebe behandelt.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft

Umweltbericht Kap. 7.2.3; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013
Es werden Aussagen getroffen zu den b-planbedingt zu erwartenden Auswirkungen. Da der H 19 eine Überplanung bereits bestehenden Baurechts darstellt, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Schutzgut Boden

Umweltbericht Kap. 7.2.4; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013
Es werden Aussagen getroffen zu Bodenversiegelung und Altstandorten. Negative Auswirkungen sind nicht zu besorgen, da der H 19 lediglich bestehendes Baurecht überplant.

Schutzgut Wasser

Umweltbericht Kap. 7.2.5; Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.06.2013
Es werden Aussagen getroffen zu Wasserschutzzonen, Sumpfungmaßnahmen und Niederschlagswasserversickerung. Durch die Implementierung einer geplanten Wasserschutzzone mit dem Verbot wassergefährdender Betriebe ist eine Verbesserung des Wasserschutzes zu erwarten.

Schutzgut Luft

Umweltbericht Kap. 7.2.6; Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 14.06.2013
Es wird eine Aussage zur lufthygienischen Situation getroffen. Es wird beim jetzigen Zustand bleiben.

Schutzgut Klima

Umweltbericht Kap. 7.2.7
Es wird eine Aussage zur klimatischen Situation getroffen. Am Zustand wird sich nichts ändern.

Störfallvorsorge

Kap. 6.13; Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.03.2015
Sogenannte Störfallbetriebe sind innerhalb des Geltungsbereichs textlich ausgeschlossen; Achtungsabstände zu außerhalb bestehenden Störfallbetrieben sind weit überschritten.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 07.04.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Am Mergendahl/Auf den Hundert Morgen“ – Ortsteil Kapellen-
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Am Mergendahl/Auf den Hundert Morgen“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Die nachfolgenden, vom Verwaltungsvorstand am 24.03.2015 aufgrund gerichtlicher Vorgaben beschlossenen und vom Marktmeister und der Fachdienstleitung 32.1 umzusetzenden Regelungen gelten für die Schützenfeste der Klasse IV in den Stadtteilen Grevenbroich-Stadtmitte und Wevelinghoven. Für andere Veranstaltungen werden sie nur angewandt, wenn die Platzverhältnisse nicht ausreichen oder Bewerbungen für mehrere gleichartige Geschäfte vorliegen.

Nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 der Satzung über der Marktwesen gesetzten Bewerbungsfrist (15. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr) wertet der Fachbereich 32 - Öffentliche Ordnung die eingegangenen Bewerbungen aus und stellt fest, ob die am dem jeweiligen Kirmesplatz vorhandene Fläche ausreicht, um alle beworbenen Geschäfte unterzubringen. Ist das nicht der Fall, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Gestaltung des Kirmesplatzes nach Vielseitigkeit

Ziel der Platzgestaltung ist es, mindestens drei Erwachsenen- und mindestens drei Kinder-Fahrgeschäfte möglichst unterschiedlicher Bauart unterzubringen, wobei immer ein Autoskooter und ein Rundfahrgeschäft jeweils für Erwachsene und Kinder dabei sein sollen. In Stadtmitte soll sich ein Erwachsenen-Fahrgeschäft durch Einzigartigkeit oder Außergewöhnlichkeit auszeichnen. Daneben sollen eine bunte Mischung aus Erlebnis¹ und Unterhaltungsgeschäften², Ausschank- und Imbissbetrieben, Süßwarengeschäften und Verkaufsständen den Kirmesplatz beleben.

2. Anziehungskraft des Geschäftes auf die Besucher

Reicht der vorhandene Platz nicht aus, um alle Bewerbungen zu berücksichtigen, oder haben sich mehrere gleichartige Geschäfte beworben, erfolgt eine Auswahl nach nachfolgenden Kriterien:

2.1 Einzigartigkeit (15 Punkte)

2.2 Außergewöhnlichkeit (7 Punkte)

2.3 optischer Eindruck

2.3.1 Fahrbahn-, Nutzfläche, Radius, Sitzplätze, Anzahl Gondeln, Rotationshöhe etc. (0 bis 5 Punkte)

2.3.2 Geschwindigkeit (0 bis 2 Punkte)

2.3.3 Gestaltung - Bemalung, Thema (0 bis 2 Punkte)

2.4 Baujahr, Renovierung des Geschäftes (0 bis 3 Punkte)

2.5 Animation (0 bis 3 Punkte)

2.6 Lichtgestaltung

2.6.1 Anzahl Leuchtmittel (0 bis 1 Punkt)

2.6.2 Treppen- /Stufenbeleuchtung (0 bis 1 Punkt)

2.6.3 SMS-Laufband (0 bis 1 Punkt)

2.7 Preisgestaltung (0 bis 1 Punkt)

2.8 Barrierefreiheit (0 bis 1 Punkt)

2.9 Videoüberwachung (0 bis 1 Punkt)

3. Platzbedarf des Geschäftes

¹ Erlebnisgeschäfte sind z. B. Geisterbahnen, Spiegelkabinette, Wasserrutschen, Schieß-, Pfeilwurf-, Ballwurfgeschäfte, Entenangeln, Losverkauf

² Unterhaltungsgeschäfte sind z. B. Kasperletheater, Wahrsager

Die Anzahl berücksichtigungsfähiger Geschäfte insgesamt hängt insbesondere davon ab, inwieweit jedes einzelne Geschäft hinsichtlich seines Platzbedarfs variabel gestaltet werden kann. Je größer die Maße eines Geschäftes sind, so bedeutsamer sind die Möglichkeiten, in Längen- oder Breitenabmessungen variieren zu können.

- 3.1 Möglichkeit in mindestens zwei unterschiedlichen Abmessungen bauen zu können (7 Punkte)
- 3.2 Möglichkeit, hinsichtlich der Abmessungen nahezu nach Vorgabe bauen zu können (10 Punkte)

4. Zuverlässigkeit des Schaustellers

Die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung eines Schützenfestes oder einer Kirmes setzt voraus, dass die Verwaltung sich auf die Schausteller, die diese Veranstaltung beschicken, fest verlassen kann. Störungen sollen möglichst vermieden werden. Deshalb können aufgrund von Erfahrungen mit den einzelnen Schaustellern in der Vergangenheit auch bei einer Bewerbung für die Zukunft negativ berücksichtigt werden:

- 4.1 Nichteinhaltung einer Platzzusage (-15 Punkte)
- 4.2 Missachtung einer Platzzuweisung, insbesondere durch Über- oder Falsch bauen (-7 Punkte)
- 4.3 Verspätetes Aufbauen, Abbau vor Ende der Veranstaltung (-7 Punkte)
- 4.4 Lärmbelästigung durch nächtlichen Abbau (-5 Punkte)
- 4.5 Grob fahrlässige Beschädigung des Kirmesplatzes durch Befahren, Auf- oder Abbau (-5 Punkte)
- 4.6 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen
 - 4.6.1 durch verspätete Zahlung des Standgeldes und von Umlagen (-2 Punkte).
 - 4.6.2 Die Nichtzahlung eines Standgeldes wird mit Beginn des darauffolgenden Jahres wird mit -15 Punkten bewertet.
- 4.7 Nichtbeachtung von Vorschriften zum Immissionsschutz, Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht, zur Sicherheit, zum Tierschutz (je -3 Punkte, max. -15 Punkte)
- 4.8 Nichteinhaltung von Anweisungen der Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr (je Fall -7 Punkte, max. -14 Punkte)

5. Ortsansässigkeit des Schaustellers

Natürlich sollen einheimische Schausteller auch einen gewissen Vorteil gegenüber auswärtigen Schaustellern besitzen, soweit sie in Grevenbroich Steuern zahlen. Dieser Vorteil wird mit 4 Punkten bewertet. Gehören sie dem Verband Reisender Schausteller Neuss - Grevenbroich an, haben ihren Firmensitz aber nicht in Grevenbroich, wird dies mit 2 Punkten honoriert.

6. Bekanntheit und Bewährtheit des Schaustellers

- 6.1 Ein Schausteller, der wiederholt dieselbe Veranstaltung beschickt, bekommt für das zweite und jedes weitere Jahr einen Punkt gutgeschrieben. Maximal sind 5 Punkte erreichbar.
- 6.2 Ein Geschäft kann in der Vergangenheit negativ aufgefallen sein durch:
 - 6.2.1 Defekte Leuchtmittel in größerer Anzahl

- 6.2.2 Provisorische oder beschädigte Kabel
- 6.2.3 Abblätternde Farbe
- 6.2.4 Technische Ausfälle
- 6.2.5 Verwitterte oder beschädigte Stoffe oder Polster
- 6.2.6 Unsauberkeit allgemein

Je aufgezeigte Position kommt es zu einem Abzug von 3 Punkten, max. -15 Punkte insgesamt.

7. Energieverbrauch

Die Notwendigkeit, Umweltressourcen schonen zu wollen, aber auch die auf dem Kirmesplatz vorhandenen Stromkapazitäten nicht zu erschöpfen, werden bei Bewerbungen für mehrere Geschäfte gleicher Bauart solche bevorzugt, die einen geringeren Strom- bzw. Wasserverbrauch haben. Der Erstplatzierte bekommt keinen Punkt, der Zweitplatzierte 2 Minuspunkte, der Drittplatzierte 4 Minuspunkte usw. Maximal werden 6 Minuspunkte vergeben.

8. Platzbedarf des Equipments

Da das Umfeld des Kirmesplatzes für das Abstellen von Wohn- Pack-, Kühl- und Servicewagen sowie Zugmaschinen begrenzt ist, wird anhand der notwendigen Längenmeter für jeden gleichartigen Betrieb insgesamt eine Reihenfolge festgelegt. Der Erstplatzierte bekommt keinen Punkt, der Zweitplatzierte bekommt 1 Minuspunkt, der Drittplatzierte 2 Minuspunkte usw. Maximal werden 4 Minuspunkte vergeben.

Im günstigsten Fall kann ein Schausteller somit 55 Punkte erreichen. Übersteigen die vergebenen negativen Punkte die Zahl der positiven Punkte, kann insgesamt auch eine negative Punktzahl erreicht werden.

Grundlage für eine Bewertung durch die Verwaltung sind die Angaben, die seitens der Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen gemacht worden sind und / oder die Erkenntnisse, die die Verwaltung aufgrund eigener Feststellungen in der Vergangenheit selbst hat treffen können. Die Verwaltung ist insbesondere nicht verpflichtet, Nachfragen bei den Bewerbern zu tätigen, um an Vergleichsangaben zu kommen.

Der Marktmeister und die Fachdienstleitung 32.1 werten die Bewerbungen anhand der o. g. Kriterien mittels eines Bewertungsbogens (Matrix) und freitextlichen Ausführungen aus und treffen danach die Bewerberauswahl.

Die Richtlinien werden in der Rathauszeitung veröffentlicht und werden auf der Homepage der Stadt Grevenbroich unter Ortsrecht eingestellt.

Matrix

Punkte	15	10	7	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3	-4	-5	-6	-7	-9	-12	-15	Punkte
2.1	15								0											
2.2			7						0											
2.3.1				5	4	3	2	1	0											
2.3.2							2	1	0											
2.3.3							2	1	0											
2.4						3	2	1	0											
2.5						3	2	1	0											
2.6.1								1	0											
2.6.2								1	0											
2.6.3								1	0											
2.7								1	0											
2.8								1	0											
2.9								1	0											
3.1			7						0											
3.2		10							0											
4.1									0											-15
4.2									0							-7				
4.3									0							-7				
4.4									0					-5						
4.5									0					-5						
4.6.1									0	-2										
4.6.2									0											-15
4.7									0		-3				-6		-9	-12	-15	
4.8									0							-7				-15
5.					4		2		0											
6.1				5	4	3	2	1	0											
6.2									0			-3			-6		-9	-12	-15	
7.									0		-2		-4		-6					
8.									0	-1	-2	-3	-4							
																	Summe			

Grevenbroich, den 04.04.2015

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN